

**Stipendienverordnung für
Schülerinnen und Schüler von Musikschulen
der
EINWOHNERGEMEINDE KANDERSTEG**



01.03.2024

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf Art. 19 des Leistungsvertrages zwischen den Einwohnergemeinden Adelboden, Aeschi, Därstetten, Diemtigen, Erlenbach, Kandergrund, Kandersteg, Krattigen, Oberwil, Reichenbach, Reutigen, Wimmis und der Musikschule unteres Simmental und Kandertal vom 1. Januar 2016

beschliesst der Gemeinderat Kandersteg:

Art. 1

Zweck / Geltungsbereich

¹ Um den kostengünstigen Zugang zu den Angeboten der Musikschule zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Stipendien an die Schulkosten der Musikschule von Kindern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigte bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen sowie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Kandersteg haben.

² Die Bewerbung um ein Stipendium steht allen an einer, gemäss kantonalem Dekret, anerkannten Musikschule angemeldeten Kindern und Jugendlichen offen.

³ Das Stipendium wird schuljahrweise gewährt. Es kann für die folgenden Schuljahre erneuert werden.

Art. 2

Geltendmachung

¹ Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Stipendien auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und die verfügbaren Daten über die finanziellen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches

² Die Stipendiengesuche sind mit dem entsprechenden Formular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung einzureichen. Das Formular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Website der Gemeinde heruntergeladen werden.

³ Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern oder Erziehungsberechtigten gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörde (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a, Steuergesetz, BSG 661.11).

Art. 3

Bezugsberechtigte
Schülerinnen und Schüler

¹ Beitragsberechtigte Schülerinnen und Schüler sind:

- a) Kinder bis zum Abschluss der Volksschule,
- b) Jugendliche ab Abschluss der Volksschule bis zum vollendeten 20. Altersjahr,
- c) Absolventinnen und Absolventen weiterführender Ausbildungen während der Ausbildung sowie während ausbildungsbezogener Vorbereitungskurse oder Praktika bis

zum vollendeten 25. Altersjahr.

² Die Beitragsberechtigung gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c gilt jeweils bis zum Ende des Semesters, während die Alterslimiten erreicht werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters, während dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

Art. 4

Finanzielle Verhältnisse /
Massgebendes Einkommen

Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen der Eltern oder Erziehungsberechtigten der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler massgebend.

Art. 5

Ermittlung des Einkommens
und Vermögen

Das steuerbare Einkommen und Vermögen bestimmt sich auf Grund der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Liegt keine solche vor, wird auf die letzte provisorische Veranlagung abgestellt.

Art. 6

Beitragsberechnung

Die Beitragssätze in Prozent des Schulgeldes werden im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgehalten.

Art. 7

Zusätzlicher Unterricht

Auf Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten kann bei besonderem Engagement und besonderer Begabung auf Antrag der Musikschulleitung zusätzlicher Unterricht (Übernahme des Gemeindegeldanteils) bewilligt werden.

Art. 8

Zuständigkeiten

¹ Über die Gewährung der Stipendien im Rahmen dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat.

² In Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen beschliessen.

Art. 9

Auszahlung

Schülerinnen und Schülern wird das Stipendium gegen Vorweisung des bezahlten Schulgeldes an deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Art. 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 01. März 2024 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 13. März 2024 genehmigt und rückwirkend per 01. März 2024 in Kraft gesetzt.

Kandersteg, 15. März 2024

Namens des Gemeinderates

R. F. Maeder A. Allenbach
Präsident Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Inkraftsetzung wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Amtlichen Anzeiger Nr. 13 und 14 vom 26. März 2024 und 03. April 2024 publiziert.

Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Kandersteg, 17. Mai 2024

Die Gemeindeschreiberin

A. Allenbach

Anhang I

Steuerbares Vermögen **bis höchstens 97'000 Franken** (steuerfreier Betrag):

Steuerbares Einkommen	Stipendium in Prozent des Schulgeldes
Bis CHF 15'000.00	30 %
Über CHF 15'000.00 bis 25'000.00	20 %

Steuerbares Vermögen **über 97'000 Franken** (steuerfreier Betrag):

Keine Stipendien